

Merkblatt. Behandlungsanweisungen zur Varroosebehandlung

Nach einer Info des Veterinäramts Amberg verteilt bei Behandlungsmittel-Ausgabe.

Überarbeitet und aktualisiert von Gesundheitswart Konrad Hubmann; Stand Aug. 2012

Jedes Jahr werden über die bayerischen Veterinärämter Behandlungsmittel zur Bekämpfung der Varroose der Bienen abgegeben. Um eine ausreichende Wirkung sowie die Arzneimittelsicherheit sicherzustellen, sind diese Mittel strikt nach den vorliegenden Behandlungshinweisen und der jeweiligen Packungsbeilage bzw. nach den für den jeweiligen Einzelfall vom Veterinäramt gegebenen Anweisungen anzuwenden.

Folgende Punkte sind zu beachten:

1. Behandlungszeitpunkt:

Nehmen Sie die Behandlung gegen die Varroose grundsätzlich **nur nach Trachtende** vor. **Während der Trachtzeit sind zur Behandlungen nur biotechnische Maßnahmen erlaubt**, da ansonsten die Gefahr besteht, dass Arzneimittel in den Honig oder das Wachs übergehen und dadurch die Gesundheit der Verbraucher gefährdet wird. Sofern vom Amtstierarzt nichts anderes bestimmt wurde, ist die Behandlung in Abhängigkeit vom Präparat und der Witterung **nach Trachtende** und **nach** der letzten Honigentnahme bis Frühwinter durchzuführen.

Sommerbehandlung: unmittelbar **nach** der letzten Honigernte (evtl. auch erst nach einer 1. Einfütterung): **Ameisensäure 60 %** ad us. vet.¹, **mind. 2** Behandlungen im Abstand von 3-4 Tagen bei Tagestemperaturen zwischen 20 und 30°, um den größten Milbendruck wegzunehmen, **dann erst evtl. Thymolpräparate**, wie **Thymovar, Apilife-Var** nach Anweisungen des Herstellers **oder weitere AS- Behandlungen** In der Regel sind **3-5** Behandlungen erforderlich **je nach Milbenabfall auch mehr²...**

Winterbehandlung (bei Brutfreiheit): Grundsätzlich ist eine zusätzliche Behandlung mit **Milchsäure 15 %** ad us. vet.¹ oder **Oxalsäuredihydrat-Lösung 3,5 %** ad us. vet.¹ im **Spätherbst/Frühwinter** erforderlich. Bei Einsatz von Milchsäure 15 % ad us. vet. oder Oxalsäuredihydrat-Lösung 3,5 % ad us. vet. ist zu beachten, dass diese Präparate nur in **brutfreien** Völkern angewandt werden dürfen. **Oxalsäure darf nur 1x angewandt werden³.**

Da in Bayern genau wie in anderen Regionen Deutschlands und den Nachbarländern weitverbreitet eine ungünstige Resistenzlage der Varroamilbe gegen Bayvarol⁴ vorliegt, sind dringend bei dessen Anwendung zusätzliche Kontrollmaßnahmen (Durchführung eines Resistenztestes vor der Behandlung (siehe Packungsbeilage) oder Bestimmung der Zahl spontan abfallender Milben nach einer ordnungsgemäßen Behandlung) erforderlich. Diese Vorsichtsmaßnahme gilt es gerade dort anzuwenden, wo bereits seit mehreren Jahren Bayvarol eingesetzt wurde.

¹ Die Standardzulassungen "Ameisensäure 60 % ad us. vet.", "Milchsäure 15 % ad us. vet." und "Oxalsäuredihydrat-Lösung 3,5 % ad us. vet." sind möglicherweise auch unter anderslautenden Handelsnamen im Verkehr.

² Bei starkem Milbenabfall evtl auch weitere Behandlungen mit AS; unter Umständen auch bis zu 7 und mehr, je nach Milbenabfall nach Behandlungen. Wenn nicht grobe Fehler gemacht werden (z. B. zu hohe Tagestemperaturen von mehr als 30°), besteht keine Gefahr für die Völker oder Königinnen.

³ Dauerbehandlungen mit Oxalsäure das ganze Jahr hindurch sind nicht zugelassen, auch wenn das teilweise so praktiziert und verharmlost wird.

⁴ Ist zwar noch zugelassen, wird aber wie auch Perizin nicht mehr bezuschusst und sollte wegen Resistenzgefahr nicht mehr verwendet werden.

2. Anwendung:

Bezüglich Anwendungsmenge, Art der Verabreichung, Dosierung und Anwendungsdauer sind die Vorgaben der Packungsbeilage genauestens zu beachten. Fehler in der Arzneimittelanwendung können zu Gesundheitsgefährdung beim Verbraucher, **Resistenzentwicklung** bei den Varroamilben oder zu mangelhafter Wirkung führen.

3. Dokumentation:

Dokumentieren sie jede Behandlung mit apothekenpflichtigen Arzneimitteln unverzüglich. Ein Muster für den Nachweis der Arzneimittelanwendung wird Ihnen bei der Abgabe der Arzneimittel ausgehändigt. Für die **freiverkäuflichen Arzneimittel Ameisensäure 60 % ad us. vet. bzw. Milchsäure 15 % ad us. vet.** ist die Dokumentation nicht erforderlich, **jedoch empfehlenswert.**

4. Erfolgskontrolle:

Bienenvölker sind ohne regelmäßige und erfolgreiche Behandlung gegen die Varroamilbe nicht überlebens- und leistungsfähig.

Eine Überprüfung des Behandlungserfolges ist unerlässlich.

In den letzten Jahren waren wiederholt aufgrund ungünstiger Witterungsbedingungen die Wirksamkeiten der Bekämpfungsmaßnahmen reduziert. Es ist daher von großer Bedeutung, bereits vor Behandlungsbeginn den natürlichen Milbenfall zu erfassen.

Versch. Methoden und Möglichkeiten der Erfassung:.

a) Feststellung des Milbenfalls durch **Varroagitter und Bodeneinlagen** (Windel)
Schon vor dem Schleudern oder gleich danach Windel einlegen oder vorh. Windel von Gemüll säubern. Nach 3-4 Tagen, besser: 2 x 3-4 Tage (wegen Gemüllfall nicht länger) abgefallene Milben auszählen oder schätzen.

Kritische Werte: Ende Juli/Anf. August max. **5 M.** pro Tag

September-November max **0,5 M.** pro Tag

Beachte: **Eine** natürlich abgefallene Milbe entspricht **100-300 Milben** im Volk (je nach Volksstärke, Brutstand und Jahreszeit).

Auch jeweils 3-4 Tage nach Behandlungen Milbenfall auszählen oder schätzen.

b) Feststellung des Milbenbefalls im Volk in % z. B. durch **Puderzuckermethode:**
siehe Imkerfreund Heft 7 und 8/2011 und Internetseite Bienenzuchtverein Sulzbach-Rosenberg)

Kritische Werte: Juli August Sept. Oktober;

1% 2% 3% 4% **Schadschwelle** bei 1% Überschreitung

Je später die Probeentnahme umso aussagekräftiger

Informieren Sie umgehend Ihr Veterinäramt, wenn Ihre Winterverluste deutlich über dem ortsüblichen Durchschnitt liegen oder Ihre Völker in ihrer Leistung von vergleichbaren Bienenvölkern abweichen.

Bei Fragen oder Unklarheiten zur Varroabekämpfung bzw. Fragen zum Bestandsbuch wenden Sie sich an Ihr Veterinäramt. In vielen Fällen kann Ihnen auch Ihr Bienengesundheitswart weiterhelfen.

Hinweis: Die in diesem Merkblatt gemachten Angaben sind als Ergänzung zu den von den Herstellern herausgegebenen Packungsbeilagen gedacht. Sie ersetzen keinesfalls die Herstellerangaben auf der Packungsbeilage, die verbindlich und stets zu beachten sind und durch die vorliegenden Hinweise unberührt bleiben.

Siehe auch Merkblatt „**Varroa unter Kontrolle**“ herausgegeben von der Arbeitsgemeinschaft der Institute für Bienenforschung e.V.“ zu finden auf: Internetseite des BZV SuRo